

Westfälischer Steuerkreis e.V.
-Institut für Steuerrecht an der WWU Münster-

Praxisseminar „Steuerberater 2008

Referent:

RA/FAfStR/FAfErbR Dr. Christoph Goez
Lehrbeauftragter der Uni Hamburg (ICGS)
Ehem. GF der StBKa Westfalen-Lippe K.d.ö.R.

Überblick

- Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz
 - Gesetzgebungsverfahren
 - Änderungen
- Änderungen der BOSTB
- Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz
 - Gesetzgebungsverfahren und Inhalt
 - Auswirkungen für Steuerberater

Überblick

- Das Geldwäschebekämpfungsgesetz
- Gebührenrecht
 - Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007
 - Gesetzentwurf zum Erfolgshonorar bei Rechtsanwälten und Steuerberatern
 - Änderungen durch das RDG

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren

- Der Entwurf eines “Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ wurde am 03.08.2006 zur Stellungnahme an Ressorts, Länder und Verbände versandt und hat im Februar die letzten parlamentarischen Hürden genommen.
- Schon im Jahre 2005 war vorgesehen, dieses Änderungsgesetz zu erlassen;
- im Rahmen der Neuwahlen ist aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität das Gesetzgebungsverfahren in die nächste Legislaturperiode verschoben worden.
- Insbesondere im Hinblick auf die geplanten Änderungen hinsichtlich der Befugniserweiterung bei geprüften Bilanzbuchhaltern und Kontierern war aber noch erheblicher Beratungsbedarf vorhanden.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren

- Der Berufsstand, vertreten durch die *Bundessteuerberaterkammer* und den *Deutschen Steuerberaterverband* wehrten sich vehement gegen entsprechende Pläne (*DStR 2006, Kammerreport 06, S. 33*).
- Dies hat offenbar Erfolg gehabt: Der Freistaat Bayern hat als Gesetzesinitiative unter dem 20.07.2007 einen überarbeiteten Gesetzesentwurf eingebracht (BrDrs. 508/07), worin auf die Befugniserweiterung für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte verzichtet wird.
- Der Bundesrat hat am 21.09.2007 entsprechend beschlossen. Nach den Lesungen im Bundestag und am 15.02.2008 im Bundesrat ist das achte Steuerberatungsänderungsgesetz nach Verkündung am 11. April 2008 am 12. April 2008 in Kraft getreten.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen

- Syndikus Steuerberater
 - Eine der wichtigsten Errungenschaften des 8. StBerÄndG ist die Einführung des “Syndikus-Steuerberaters”.
 - Nach § 58 Satz 2 Nr. 5 und 5 a dürfen Steuerberater künftig auch als Angestellte sämtlicher Berufskammern, nicht nur von Steuerberaterkammern, tätig sein, und nunmehr auch bei „sonstigen Dritten“, wenn der angestellte Steuerberater Tätigkeiten im Sinne des § 33 (originäre Steuerberatungstätigkeiten) wahrzunehmen hat.
 - Vertraglich wird wohl sicherzustellen sein, dass andere Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen.
 - Zudem darf der angestellte Steuerberater nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig sein.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen

- Auch muss er bei einer Mandatsübernahme den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinweisen.
- Trotz dieser rigiden Vorgaben führt diese Angleichung an das Rechtsanwaltsrecht zu einer interessanten Berufserweiterung gerade für Berufsanfänger.
- Welcher Tätigkeitsbereich und inwieweit vereinbare Tätigkeiten für den Auftraggeber von dem Syndikus-Steuerberater ausgeübt werden dürfen (bejahend: Hain, DStR 2007, S. 2084, 2087), ist nicht abschließend vorgeben; hier bleibt abzuwarten, in welcher Form sich diese neue Tätigkeitsmöglichkeit entwickelt.
- Bei den Steuerberaterkammern ist insofern geplant, entsprechende klarstellende Informationsblätter zu erarbeiten.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen

- Die „GmbH & Co. KG“ als Steuerberatungsgesellschaft
 - Zahlreiche Änderungen betreffen die Steuerberatungsgesellschaften.
 - Die wichtigste Änderung ist in § 50 Abs. 1 StBerG enthalten, wonach nunmehr auch die „GmbH & Co. KG“ als Rechtsform für zulässig erklärt wird.
 - Begründet wurde dieses mit dem dringenden Wunsch sowohl des Berufsstandes der Steuerberater wie auch der Wirtschaftsprüfer, hier eine Vereinheitlichung zu schaffen (vgl. Kammerreport 09, DStR 2007, S. 35).
 - In Konsequenz daraus wird in § 50 Abs. 1 StBerG bestimmt, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein kann, die selbst die Voraussetzungen des § 50a StBerG erfüllt.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen

- Hier wird jedoch klargestellt - gerade auch in Bezug auf “Alt-Gesellschaften“, die noch nicht den strengen Kapitalbindungsvorgaben bis 1989 unterstanden (vgl. § 154) -, dass es sich um Steuerberatungsgesellschaften handeln muss, die selbst den Kapitalbindungsvorschriften dieses Absatzes entsprechen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG).
- Als weiterer Widerrufsgrund für die Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft gilt - wie bei Steuerberatern (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG) -, dass auch der Vermögensverfall zum Widerruf berechtigt (§ 55 Abs. 2 a StBerG).

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen

- § 49 Abs. 4 StBerG erleichtert die Informationspflichten der Steuerberatungsgesellschaft gegenüber der Steuerberaterkammer;
- nunmehr genügt es, bei Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Steuerberatungsgesellschaft eine einfache Abschrift bei der Kammer innerhalb eines Monats vorzulegen, falls die Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen wurden oder eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung eingereicht werden kann.
- Auch ist nunmehr Partnerschaftsgesellschaften zugestanden, dann die Bezeichnung “Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz führen zu können, wenn mindestens ein Partner als gesetzlicher Vertreter die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung hat (§ 44 Abs. 2 a StBerG).

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen

- **Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit**
 - Gelockert wird das „Verbot der gewerblichen Betätigung“.
 - Nach der Neufassung in § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG kann die Steuerberaterkammer Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit hierdurch eine Verletzung der Berufspflichten nicht zu erwarten ist.
 - Damit wird insbesondere für einen – begrenzten – Zeitraum die Möglichkeit eröffnet, eine Notgeschäftsführung für Mandanten oder auch die Geschäftsführung für Gewerbebetriebe, selbst ererbter Betriebe oder von dem StB als Testamentsvollstrecker geführter Unternehmen, zu übernehmen.
 - Insofern erfolgte in demselben Paragraph (§ 57 Abs. 4 Nr. 2) die Klarstellung, die sich bislang aus den Beamtengesetzen ergab, dass ein Angestellter der Finanzverwaltung niemals gleichzeitig Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein kann. Solche Steuerberaterverrechnungsstellen sind nunmehr auch strafrechtlich zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet (§ 203 StGB).

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen

- **Durchsetzen und Abtreten von Honoraransprüchen**
 - Hilfreich wird bei Honorarstreitigkeiten mit Mandanten der neue Paragraph 64 Abs. 2 StBerG sein.
 - Danach wird die “Abtretung von Gebührenforderungen“ oder die Übertragung ihrer Einziehung an den Personenkreis nach § 3 StBerG (andere StB/StBv/RA/WP/vBP) für zulässig erklärt - und zwar ohne Zustimmung des Mandanten.
 - Vorgegeben wird dabei, dass der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist wie der beauftragte Steuerberater.
 - Anzumerken ist, dass diese Tätigkeit zukünftig auch zertifizierten Inkassostellen übertragen werden können (§ 2 Abs. 2 i.V.m. §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 RDG), sobald das neue Rechtsdienstleistungsgesetz am 01.07.2008 in Kraft getreten ist.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Weitere Änderungen in der Berufsausübung

- Berufliche Zusammenschlüsse und Kooperationen
 - § 56 Abs. 1 StBerG regelt die berufliche Zusammenarbeit von Steuerberatern/Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und Angehörigen der rechtsberatenden Berufe.
 - Die Vorschrift beschränkt die beruflichen Zusammenschlüsse zukünftig nicht mehr auf „eine Sozietät“.
 - Das bedeutet zum einen, dass die Berufsträger frei sind in der Wahl ihrer gesellschaftsrechtlichen Organisationsform.
 - Zum anderen wird es den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten möglich sein, ihren Beruf in mehreren Sozietäten auszuüben.
 - Das Verbot der Sternsozietät entfällt damit.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Weitere Änderungen in der Berufsausübung

- Die Vorschrift über Bürogemeinschaften soll grundsätzlich unverändert bleiben.
- Der Kreis der Personen, mit denen eine Bürogemeinschaft gebildet werden darf, soll jedoch um die Lohnsteuerhilfvereine erweitert werden (§ 56 Abs. 2 StBerG).
- Steuerberatern wird darüber hinaus in § 56 Abs. 5 StBerG ausdrücklich ermöglicht, „Kooperationen“ mit allen partnerschaftsfähigen Berufen, somit allen freien Berufen, wie z.B. auch Unternehmensberatern oder Versicherungsmathematikern, einzugehen.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Weitere Änderungen in der Berufsausübung

- Die bisherige Beschränkung auf eine Zusammenarbeit mit Angehörigen der sog. sozietätsfähigen Berufe (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) wird damit begründet, dass nur diese Berufe vergleichbaren berufsrechtlichen Beschränkungen unterliegen und nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass das Berufsrecht der Steuerberater – insbesondere Verschwiegenheit, Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen und Unabhängigkeit – beachtet wird.
- Für die Einhaltung dieser Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen freier Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG soll künftig der beteiligte StB verantwortlich sein.
- Kooperationen mit Gewerbetreibenden werden dagegen nicht zugelassen

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Weitere Änderungen in der Berufsausübung

- **Die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**
 - Die “Fortbildungsverpflichtung“ der Angehörigen der steuerberatenden Berufe wird ausdrücklich vorgeschrieben (§ 57 Abs. 2 a StBerG); damit ist die Regelung aus der Berufsordnung (§ 4 Abs. 2 BOSTB) Gesetz geworden.
 - Hier erfolgt eine Anpassung an das Recht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer (§ 43 a Abs. 6 BRAO, § 43 Abs. 2 S. 4 WPO). Der Gesetzgeber erachtet die Fortbildung damit als Grundpflicht des Berufsstandes zur Qualitätssicherung für die im öffentlichen Interesse reglementierte Steuerberatung durch Erlaubnisträger.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Weitere Änderungen in der Berufsausübung

- In diesem Zusammenhang soll die Bundessteuerberaterkammer unverbindliche Fortbildungsempfehlungen zur Art und zum Umfang der Fortbildung herausgeben dürfen (§ 86 Abs. 2 Nr. 7 StBerG); es bleibt dabei die eigenverantwortliche Entscheidung des einzelnen Berufsträgers (§ 57 Abs. 1 StBerG), in welcher Form und in welchem Maße er sich fortbildet.
- Eine nicht genügende Fortbildungsverpflichtung kann allerdings nunmehr als Berufspflichtverletzung geahndet werden.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Weitere Änderungen in der Berufsausübung

- Handakte
 - Die Regelung zur “Handakte“ in § 66 StBerG wurde neu gefasst.
 - Insbesondere haben Steuerberater die Handakten zehn Jahre und nicht nur sieben Jahre aufzubewahren.
 - Dabei ist gleichgestellt, falls sich der Steuerberater zum Führen von Handakten einer elektronischen Datenverarbeitung bedient.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Weitere Änderungen in der Berufsausübung

- Allgemeiner Vertreter/Praxisabwickler
 - Die Regeln für “allgemeine Vertreter“ in § 69 Abs. 7 StBerG wurden dahingehend ergänzt, dass die Rechtshandlungen des Vertreters auch nach dem Tode des Vertretenen wirksam sind, bis die Löschung des Verstorbenen im Berufsregister erfolgte.
 - Die Regeln zum “Praxisabwickler“ in § 70 StBerG wurden dem § 55 BRAO angepasst.
 - Zwar soll dieser sich weiterhin vorrangig um die Abwicklung der offenen Aufträge kümmern; innerhalb der ersten sechs Monate ist er aber noch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen (§ 70 Abs. 3 S. 2 StBerG).
 - Auch darf der Praxisabwickler die Honorare des verstorbenen Steuerberaters im eigenen Namen für Rechnungen der Erben geltend machen (§ 70 Abs. 6 StBerG).

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Ausländische Berufsangehörige
 - Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzgebungsverfahrens liegt in der Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG v. 07.09.2005), die eigentlich bis zum 20.10.2007 zu erfolgen hatte (vgl. zur RL eingehend *Beul, DStR 2006, 1429 ff.*)
 - Gem. § 3 a StBerG erhalten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des EWG oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten, die Befugnis zu vorübergehender oder gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen.
 - Der Umfang der Befugnis richtet sich nach dem Umfang der im Niederlassungsstaat erworbenen Befugnis und nach den im Inland geltenden Berufsregeln für hiesige Steuerberater

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Vorgesehen ist eine schriftliche Meldung an die inländische Steuerberaterkammer, wobei in § 3a II StBerG die einzelnen in Betracht kommenden Länder den inländischen Steuerberaterkammern zugeordnet werden.
- Die jährlich zu wiederholende Meldung führt zu einer Eintragung im Berufsregister.
- Die Berechtigten dürfen allerdings nur unter der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des Niederlassungsstaates tätig werden.
- Ergänzt wird § 3a StBerG durch § 37a II und III StBerG. Danach können EU-Staatsangehörige eine entsprechende Eignungsprüfung im Inland ablegen, die sie berechtigt, auch im Inland als „Steuerberater“ aufzutreten.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- § 37a IVa StBerG sieht ergänzend vor, dass ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten der EU und den weiter genannten Staaten bei Vorliegen von disziplinar- oder strafrechtlich relevanten oder sonstigen schwerwiegenden Sachverhalten möglich wird.
- Neu eingeführt wird in § 4 Nr. 12a StBerG die Regel, dass auch ausländische Kreditinstitute die Befugnis zu beschränkter Steuerrechtshilfe haben, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50d EStG stellen können.
- Ergänzt wird diese Vorschrift durch die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DVStB, wonach die entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen den Anträgen beizufügen sind.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Lohnsteuerhilfvereine
 - Durch Ergänzung des § 4 Nr. 11 StBerG wird Lohnsteuerhilfvereinen nunmehr auch die Beratung bei Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit zugestanden, wenn diese die Höhe von 13.000,00 € (Zusammenveranlagung 26.000,00 €) nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder aufgrund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden.
 - Damit ist entgegen der bisherigen Regelung den Lohnsteuerhilfvereinen auch die zwar eingeschränkte, aber gerade bei Ehepaaren relativ häufige Beratung dann möglich, wenn freiberufliche oder ähnliche zusätzliche Einkünfte bis zu der genannten Grenze erzielt werden.
 - Auch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen können von Lohnsteuerhilfvereinen zukünftig betreut werden.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- In § 20 Abs. 2 Nr. 3 StBerG wurde hinsichtlich der Möglichkeiten des Widerrufs der Anerkennung eines LStHV bei fehlender sachgemäßer Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen klargestellt, dass dies insbesondere gilt, wenn Pflichten nach dem Steuerberatungsgesetz in nachhaltiger Weise verletzt oder der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist.
- Hier erfolgte somit eine Angleichung an die Regeln zum Widerruf bei Steuerberatern (§ 46 Abs. 2 StBerG).

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Buchhalter/geprüfte Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirte
 - Gem. § 8 Abs. 4 StBerG dürfen Buchhalter, geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte unter ihrer erworbenen Berufsbezeichnung werben.
 - Bisher mussten sie aber jeweils die Tätigkeiten i.S.d. § 6 Nr. 4 StBerG, die sie auch tatsächlich anbieten, auflisten (z.B. Buchen laufender Geschäftsvorfälle und laufende Lohnabrechnung bzw. das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung).
 - Auf diese Auflistung können diese Berufsgruppen nun verzichten; sie dürfen dabei aber nicht gegen das Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs verstoßen.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Unzulässig wäre daher nach wie vor eine Werbung mit Tätigkeiten, die dieser Personenkreis nicht ausführen darf, wie beispielsweise „Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung“ oder „Übernahme der gesamten Finanzbuchhaltung“.
- Solche Aussagen wären als sog. „Überschusswerbung“ auch weiterhin unzulässig

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Die Steuerberaterprüfung
 - Umfangreich ergänzt wurden die Regeln zur Ablegung der Steuerberaterprüfung; schon hingewiesen wurde auf die Eignungsprüfung bei EU-Steuerberatern.
 - In § 35 Abs. 1 StBerG wird klargestellt, dass die Abnahme der Prüfung weiterhin von der obersten Landesbehörde, dem Landesfinanzministerium, durchzuführen ist; dort werden die Prüfungsausschüsse gebildet.
 - Hingegen wird die Zulassung zur Prüfung wie auch die Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung der zuständigen Steuerberaterkammer als neue Aufgabe übertragen (§ 35 Abs. 5 StBerG).

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Für die Prüfung wird festgelegt, dass bundeseinheitlich die Prüfungsaufgaben sowie die Hilfsmittel gemeinsam bestimmt werden sollen (§ 37 Abs. 2 S. 2 StBerG).
- Das Prüfungsgebiet “Steuerliches Verfahrensrecht“ wird erweitert um “Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht“ (§ 37 Abs. 3 Nr. 1 StBerG), einer “Originärtätigkeit“ des Steuerberaters i.S.v. § 33 S. 2 StBerG.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Steuerberaterkammern
 - Über die Übertragung des Zulassungsverfahrens bei Steuerberaterprüfungen hinaus erhalten die Kammern erweiterte Befugnisse bei der Auskunftserteilung, beispielsweise auch gegenüber anfragenden Dritten in Bezug auf die Haftpflichtversicherung eines Steuerberaters (§ 67 S. 3 StBerG).
 - Damit soll der Schutz des Mandanten verbessert werden.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- Wirkt ein Steuerberater bei Anfragen der Kammer i.S.v. § 80 StBerG nicht mit, hat die Steuerberaterkammer zukünftig die Möglichkeit, Zwangsgelder gegen diesen festzusetzen.
- Diese Regel wurde ebenfalls von den Parallelvorschriften bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern übernommen (§ 57 BRAO; § 62 a WPO).
- § 80 a StBerG sieht vor, dass ein einzelnes Zwangsgeld 1.000,00 € nicht übersteigen darf und der Rechtsweg gegen eine entsprechende Festsetzung, die zudem vorher schriftlich angedroht sein musste, beim Oberlandesgericht eröffnet ist.
- Letztlich wurde den Steuerberaterkammern ausdrücklich zugestanden, bei Auflösung von Oberfinanzdirektionen, die den Bezirk der Kammer vorgegeben (§ 73 Abs. 1 S. 1 StBerG), den Kammerbezirk beizubehalten (§ 73 Abs. 3 StBerG); vorbehalten bleibt allerdings, dass die jeweilige Landesregierung etwas anderes bestimmt.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Änderungen

- **Das Berufsgerichtsverfahren**

- § 90 Abs. 1 StBerG hat zwei wesentliche Änderungen bei den berufsgerichtlichen Maßnahmen erfahren:
- Die bislang höchstens bis zu 20.000,00 € mögliche Geldbuße kann nunmehr bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € verhängt werden.
- Interessant wird sein, ob sich das ebenfalls aus dem Rechtsanwaltsrecht entnommene “Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren“ im berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberater etablieren kann (§ 90 Abs. 1 Nr. 4).
- Immerhin ist dieses für selbständige Berufsangehörigen damit verbunden, dass diese wohl nur in Sonderfällen die Kanzlei noch halten können.
- Dennoch sieht der Gesetzgeber in dieser weiteren Maßnahme eine verhältnismäßigere Regulierung als die endgültige Ausschließung aus dem Beruf.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Fazit

- Das 8. StBerÄndG enthält viele äußerst positive Aspekte für die Berufsausübung der Steuerberater.
- Die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters, die Möglichkeit, eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu führen wie auch die Durchsetzung von Honoraren durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, letztlich die erweiterten Zusammenarbeitsformen mit anderen Berufsangehörigen stellen sicherlich große Pluspunkte dar.
- Für die Gesamtberaterschaft kann es zudem als äußerst positiv angesehen werden, dass die Begehrlichkeiten der Buchhalter und geprüften Bilanzbuchhalter nach Erweiterung derer Tätigkeitsbereiche unterbunden wurde; ob dies auf Dauer, insbesondere europaweit, haltbar ist, wird die Zukunft zeigen.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Fazit

- Bedenken wecken die schon von der Länge und sprachlichen Ausgestaltung neu gefassten Regeln, gerade für die Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen für EU-Mitbewerber.
- Die Ausgestaltung scheint wenig gelungen und äußerst kompliziert in der Handhabung zu werden.
- Fraglich erscheint auch, ob das Berufsausübungsverbot von einem bis zu fünf Jahren als Verdikt in einem Berufsgerichtsverfahrens tatsächlich als verhältnismäßigere Maßnahme zur Ausschließung aus dem Beruf - im Vergleich zu der nächst niedrigeren Stufe einer Geldbuße bis 50.000,00 € - angesehen werden kann. Hier wird die Zukunft zeigen, ob eine solche Regelung überhaupt angenommen wird.
- Insgesamt jedenfalls stellt sich der Berufsstand der Steuerberater mit dem 8. StBerÄndG liberaler und moderner auf; die Chancen, auf den sich verändernden Markt der steuerberatenden Berufe erfolgreich tätig sein zu können, haben sich verbessert.

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Die Fachberaterordnung ist zum 01.08.2007 in Kraft getreten und zwischenzeitlich vom Bundesfinanzministerium als Teil der Berufsordnung genehmigt worden.
- Damit liegt die Möglichkeit für Steuerberater vor, einen amtlich verliehenen Zusatztitel führen zu dürfen.
- Folgende zwei Titel sind zunächst erlaubt, soweit die entsprechenden Kenntnisse durch Lehrgang mit Klausuren, mündlicher Prüfung und praktische besondere Kenntnisse nachgewiesen werden:
 - Fachberater für Zölle und Verbrauchsrecht
 - Fachberater für internationales Steuerrecht

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Die Voraussetzungen zum Erlangen der Fachberatereigenschaft sind insbesondere folgende (vgl. ausführlich: Schmidt-Keßeler, Spezialisierung für StB, DStR 2007, S. 825):
 - Bestellung als Steuerberater seit drei Jahren
 - Fachlehrgang mit mindestens 120 Zeitstunden (Veranstalter muss von der regionalen StBKa zugelassen sein)
 - mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Bereichen des Lehrganges à mindestens vier Zeitstunden
 - Fachgespräch zum Nachweis im Regelfall (Ausnahmemöglichkeit besteht, wenn dies überflüssig erscheint)
 - persönliche und eigenverantwortliche Bearbeitung von mindestens 30 Fällen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Damit beschränkt sich die Fachberaterbezeichnung nach der Satzung allein auf die Originärtätigkeiten eines Steuerberaters im Sinne von § 33 StBerG.
- Die Satzungsversammlung wäre auch nicht zuständig, Fachberater für darüber hinausgehende Tätigkeitsbereiche (“vereinbare Tätigkeiten“ nach § 57 Abs. 3 StBerG) einzurichten.

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Insofern bleibt weiterhin auch das Erlangen eines Fortbildungszertifikates bei dem deutschen Steuerberaterverband möglich.

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Der DStV hat am 05.12.2006 beschlossen, folgende Fachberater für vereinbare Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG einzurichten:
 - Fachberater für Rating
 - Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung
 - Fachberater für internationale Rechnungslegung
 - Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung
 - Fachberater für Unternehmensnachfolge
 - Fachberater für Mediation
 - Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Nach den Richtlinien des DStV für die Akkreditierung der Veranstalter von Fachlehrgängen zum Fachberater wird dieser “Titel“ schon dann erteilt, wenn lediglich der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse durch einen Lehrgang erbracht wird.
- Damit handelt es sich aber im Verhältnis zu dem von der BStBK eingerichteten Fachberatereigenschaft für originäre Tätigkeiten um einen rein “privaten Qualifizierungshinweis“.

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Ausführlich setzt sich mit der Frage, ob und in welcher Form der DStV überhaupt neben dem Fachberater, verliehen durch die Steuerberaterkammer, ebenfalls einen Fachberater für vereinbare Tätigkeiten einrichten kann, der Artikel von *Pestke, Stbg 2007, S. 224*, auseinander.

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Das Führen der vom DStV verliehenen Bezeichnung zu Werbezwecken ist berufsrechtlich zulässig, wenn sie nicht als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“ erfolgt.
- Dies ist der Fall, wenn die vom DStV verliehene Fachberaterbezeichnung von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt wird – bei Geschäftspapieren zum Beispiel in der Seitenleiste oder der Fußleiste.

Änderungen der BOSTB

Der neue Fachberater

- Der DStV hat sich bereit erklärt, das nach der Fachberaterbezeichnung in Klammern gesetzte Kürzel „DStV“ durch den Zusatz „e.V.“ zu ergänzen.
- Die Bezeichnung lautet dann „Fachberater für ... (DStV e.V.)“ und macht so die Verleihung durch eine private Institution deutlich.
- Dadurch kann eine wettbewerbsrechtlich erhebliche Verwechslung mit amtlich verliehenen Bezeichnungen vermieden werden.
- Einzelheiten zur Haftung des StB bei dem Fachberater (DStV) beschreibt Ehlers, NWB v. 13.05.2008, S. 1889.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren und Inhalt

- Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett den Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) verabschiedet.
- Das Gesetz soll das seit 1935 geltende Rechtsberatungsgesetz ablösen und wird am 1. Juli 2008 in Kraft treten.
- Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (*Drs. 16/3655*) wurde am 11.10.2007 vom Bundestag abschließend beraten und beschlossen (*BtDrs. 16/6634*) sowie im Bundesrat Ende 2007.
- Die Gesetzesverkündung erfolgte am 17.12.2007 im Bundesgesetzblatt (BGBl I. 2007, 2840 ff)

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren und Inhalt

- Die Novelle wird auch für Steuerberater Neuerungen mit sich bringen.
- Bedauerlicherweise ist aber die sehr liberale Regelung zur beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Steuerberatern aufgrund erheblicher Meinungsunterschiede innerhalb der Anwaltschaft zunächst zurückgestellt worden.
- In wesentlichen Bereichen bleibt es daher wohl bei der durch die Rechtsprechung entwickelten Auslegung der heute geltenden Regeln im RBerG.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren und Inhalt

- Das RDG bezieht sich allein auf den außergerichtlichen Bereich.
- Vor Gericht sollen auch künftig nur Volljuristen auftreten dürfen.
- Ausnahmen von diesem Grundsatz können in speziellen Verfahrensordnungen getroffen werden; unberührt bleibt z.B. § 62 FGO, der im FG-Verfahren die umfassende Vertretung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe ermöglicht.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren und Inhalt

- Das Gesetz regelt Fragen der Rechtsdienstleistung.
- Hierunter fällt jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, nicht aber eine Aktivität, die sich z.B. auf die Wiedergabe oder die bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen beschränkt; solche Dienstleistungen sind stets erlaubnisfrei (vgl. *BVerfG-Beschluss vom 15.01.2004, 1 BvR 1807/98, NJW 2004, S. 672*).

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Auswirkungen für Steuerberater

- Keine Erlaubnis benötigt damit ein Steuerberater, der
 - seine Mandanten über rechtliche Hintergründe allgemein aufklärt, z.B. in einem Mandantenrundbrief,
 - bei einem Vertragsabschluss mitwirkt, z.B. auf der Basis einer umfassenden Vollmacht und unter Verwendung von Musterverträgen ohne individuelle Elemente für den Mandanten ein Anlageobjekt erwirbt (Derartige Vereinbarungen sind nach bisherigem Recht als nach § 134 BGB nichtige Rechtsgeschäfte einzustufen; vgl. hierzu jüngst: *BGH-Urteil vom 25.04.2006, XI ZR 29/05, NJW 2006, S. 1952*).

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Auswirkungen für Steuerberater

- Rechtsdienstleistungen sind nach dem RDG dann erlaubt, wenn sie als “Nebenleistung“ zum Berufs- und Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören. Der Steuerberater kann seine Mandanten also – allerdings nur als “Nebenleistung“ –
 - nicht nur über die steuerrechtliche Seite einer Unternehmensgründung beraten, ihm ist es auch erlaubt, Gesellschafts- und Geschäftsführerverträge – gemeinsam mit einem Notar/Rechtsanwalt – mit zu entwerfen;
 - umfassend in Sanierungs- oder Insolvenzfragen beraten, sofern sich ein Unternehmen in der Krise befindet;
 - über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erb-, Vermögens- oder Unternehmensnachfolge individuell informieren.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Auswirkungen für Steuerberater

- Es reicht dabei aus, dass die Tätigkeit eine zum Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten gehörige Nebenleistung darstellt.
- Die Rechtsdienstleistung darf nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes stehen. Sie muss überdies zum Berufsbild gehören.
- Die Klärung der Frage, welche Rechtsdienstleistungen im konkreten Fall noch als Nebenleistungen anzusehen sind, überlässt das RDG der Rechtsprechung.
- Prüfungsmaßstab ist neben Umfang und Inhalt einer Tätigkeit sowie ihrer Bedeutung für den Rechtsuchenden, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwaltes oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem erforderlich ist, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwaltlichen Dienstleisters ausreicht.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Auswirkungen für Steuerberater

- Rechtsdienstleistungen dürfen in Zukunft im Verbund “aus einer Hand“ angeboten werden (“interdisziplinäre Zusammenarbeit“), wie dies zwischen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern seit längerem üblich ist.
- Zulässig ist zukünftig auch, die feste Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufe, etwa Unternehmensberatern, nichtanwaltlichen Mediatoren, Architekten, Ärzten und Mathematikern.
- Steuerberatern ist dies bekanntermaßen im Rahmen von Steuerberatungsgesellschaften schon heute gestattet (§ 50 Abs. 3 StBerG); hier bringt auch das 8. StBerÄndG parallel zu den Regeln bei Rechtsanwälten entsprechende ergänzte Zusammenarbeitsmöglichkeiten.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Auswirkungen für Steuerberater

- Auch ist es nach dem RDG erlaubt, einen Rechtsanwalt lediglich für einzelne juristische Fragen – z.B. erbrechtliche Regelungen – hinzuzuziehen.
- Der betroffene Anwalt muss hierbei stets selbständig und eigenverantwortlich arbeiten. Bei einer Bank beschäftigte Syndikusanwälte können z.B. also auch in Zukunft keine Rechtsdienstleistungen für Bankkunden erbringen.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Auswirkungen für Steuerberater

- Das RDG erlaubt ferner unentgeltliche Rechtsdienstleistungen, etwa im Familien- und Freundeskreis.
- Auch dürfen karitative Einrichtungen z.B. über konkrete Fragen des Sozialrechts Rat erteilen.
- Ähnliches gilt für Vereine, etwa Automobilclubs, im Verhältnis zu ihren Mitgliedern.
- Die Qualität der Rechtsdienstleistung muss dann aber durch die Beteiligung einer juristisch qualifizierten Person, die beide Staatsexamina abgelegt hat, gesichert sein.

Das Geldwäschebekämpfungsgesetz

- Am 27.02.2008 hat das Bundeskabinett ein Gesetz zur schärferen Bekämpfung der Geldwäsche auf den Weg gebracht.
- Das Vorhaben bedarf allerdings noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Ein Inkrafttreten ist für Mitte des Jahres 2008 geplant.
- Erweitert werden die Pflichten von Steuerberatern in dem nunmehr beschlossenen "Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung".
- Hintergrund ist die Umsetzung der vor zweieinhalb Jahren beschlossenen dritten EU-Geldwäscherichtlinie.

Das Geldwäschebekämpfungsgesetz

- Mit dieser Neuregelung werden die Sorgfaltspflichten des Steuerberaters erweitert.
- Nicht nur Banken, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, sondern auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe sind verpflichtet, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung zu informieren.
- Dies gilt insbesondere bei sogenannten “erhöhten Risikogruppen“:
 - Der Mandant ist bei der Identifizierung (Personalausweis!) nicht persönlich anwesend.
 - Ein Strohmann tritt für den Mandanten auf.
 - Es handelt sich um politisch exponierte Personen.
 - Transaktionen werden über Korrespondenzbanken oder Bankmantelgesellschaften abgewickelt.

Das Geldwäschebekämpfungsgesetz

- Allerdings fordert nunmehr der Bundesrat am 25.04.2008, die Identifizierungspflicht auch weiterhin für den persönlich Auftretenden gelten zu lassen.
- Die Identifizierungspflicht bei Annahme von geldwerten Gegenständen sollte weiter unabhängig davon bestehen, um was für einen Wertgegenstand es sich handelt.
- Weitere Änderungsvorschläge betreffen u.a. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und das spätere Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. BR-Drs. 168/08).

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Allgemeines
 - Weitreichende Änderungen der Gebührenverordnung durch Art. 15 des Jahressteuergesetzes 2007
 - Allgemeiner Teil der Gebührenverordnung (§§ 4, 6, 9, 11, 13, 16 bis 18)
 - Besonderer Teil der Gebührenverordnung (§§ 21, 23 bis 26, 29 bis 31, 35, 36, 40 und 44 unter Wegfall der §§ 41 bis 43 StBGebV)
 - Zweck:
 - Angleichung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
 - Vereinfachung der Regeln zum Einspruchsverfahren in steuerlichen Angelegenheiten und dem außergerichtlichen Rechtsbehelf und Annäherung an die Gebührenbestimmung in der Rechtsanwaltsvergütungsbestimmung

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 StBGebV wurde wie folgt gefasst werden:

“Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrags sind zu bezeichnen. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht entspricht.“

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Rahmengebühren (§ 11)
 - Ebenfalls Angleichung an die Parallelvorschrift in § 14 I RVG.
 - Hier werden die im Einzelfall zu berücksichtigenden Umstände genauer definiert
 - Neben Umfang und Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit sowie Bedeutung der Angelegenheit und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wird auch das **„besondere Haftungsrisiko des Steuerberaters“** als weiteres Kriterium für die Festsetzung vorgesehen und ausdrücklich für Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, bestimmt, dass ein Haftungsrisiko zu berücksichtigen sei.

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Steuererklärung (§ 24)
 - Umfangreich wird in § 24 aufgrund von geänderten Regeln im KStG, GewStG wie auch UStG die Änderungen von Gebührentatbeständen vorgenommen.
 - Nr. 3: Klarstellung zur Abrechnung von Körperschaftsteuererklärungen in den Sonderfällen der Organschaft und somit zum Gegenstandswert
 - Nr. 7 und 8: Änderungen an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen durch § 13 b UStG durch die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens
 - zahlreiche redaktionelle Änderungen oder Anpassungen an die aktuelle Gesetzesterminologie
 - Nr. 25: Neuregelung für den Steuerabzug von Bauleistungen

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Zudem erhält der Steuerberater Zeitgebühren bei
 - der Anfertigung von Anträgen auf Altersvorsorgezulage,
 - auf Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG,
 - bei Anträgen auf Verwendung einer Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus,
 - für Anträge auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrages nach § 94 Abs. 2 EStG bzw. Stundung nach § 95 Abs. 2 EStG sowie
 - für den Antrag auf Gewährung der Zulage nach Neubegründung der unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 95 Abs. 3 EStG.

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Erläuterungsbericht bei der Überschussmitteilung (§ 25 IV)

Neu ist die Regelung, wonach bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichtes eingeführt wird.

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Abschlussarbeiten (§ 35 I Nr. 3)
 - Nunmehr wird endlich klargestellt, dass auch die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis und die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz mit entsprechenden Gebühren belegt sind, für die allerdings ein unterschiedlicher Gebührenrahmen gilt.
 - Insbesondere wird der untere Gebührenrahmen für die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses auf 2/10 abgesenkt.

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§ 40)
 - Völlig neu gefasst wurden die Regeln zum Einspruchsverfahren.
 - §§ 41 bis 43 wurden aufgehoben; umfangreiche Neuformulierung in § 40
 - Es handelt sich allerdings inhaltlich lediglich um eine Änderung zur Anpassung der Gebühren für Verfahren vor Verwaltungsbehörden an die Regeln des RVG.
 - Die früher in Sonderabsätzen in § 41 geregelten Ermäßigungs- und Beschränkungstatbestände werden dabei auch in § 40 integriert.

Gebührenrecht

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

- Fazit
 - Änderungen der StBGebV durch das JStG 2007 sind in manchen Teilen zu kritisieren.
 - Die Vorstellungen des Berufsstandes sind nur zum Teil berücksichtigt worden:
 - Einerseits wird auf die Angleichung an die Vergütung bei Rechtsanwälten Wert gelegt; andererseits aber wird beispielsweise bei der Höhe der Erstberatungsgebühr eine Differenzierung weiter zugelassen.
 - Schon sprachlich entsteht in vielen Bereichen der Eindruck, sogar im Bereich der Honorierung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe könnte es kaum komplizierter zugehen;
 - fatal wird dadurch an die Fassung zahlreicher Einzelgesetze im Steuerrecht erinnert.

Gebührenrecht

Folgeänderungen aus dem 8. StBerÄndG

- In “§ 40 Abs. 8 Steuerberatergebührenverordnung“ wurde klarstellend ein sprachlicher Fehler korrigiert, wonach die Erledigung einer Angelegenheit nicht bei einem “Widerspruch“, sondern bei einem “Widerruf“ als Gebührentatbestand gilt.

Gebührenrecht

Gesetzentwurf zum Erfolgshonorar bei Rechtsanwälten und Steuerberatern

- Ab dem 01.07.2008 werden Steuerberater unter bestimmten Umständen auch Erfolgshonorare vereinbaren können.
- Bekanntermaßen hat das Bundesverfassungsgericht (Urteil v. 12.12.2006, Stbg 2007, S. 197) entschieden, dass das umfassende Verbot von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte verfassungswidrig sei;
- eine entsprechende Regelung findet sich bislang für Steuerberater in § 12 StBerG, sodass diese Vorschrift ebenfalls zu ändern war.

Gebührenrecht

Gesetzentwurf zum Erfolgshonorar bei Rechtsanwälten und Steuerberatern

- Das Bundeskabinett hat am 19.07.2007 schon einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der am 25.04.2008 mit einigen Änderungen vom Bundestag angenommen wurde. Danach wird grundsätzlich ein Erfolgshonorar weiterhin unzulässig bleiben.
- Es kann jedoch ein Erfolgshonorar im Einzelfall vereinbart werden, um „besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit“ Rechnung zu tragen, wenn der Rechtssuchende andernfalls davon absehen würde, den Rechtsweg zu beschreiten.

Gebührenrecht

Gesetzentwurf zum Erfolgshonorar bei Rechtsanwälten und Steuerberatern

- Relevant wird diese Neuregelung vorrangig für Rechtsanwälte, aber auch § 9a StBerG wird diese Regelung für StB vorsehen.
- Im Einzelfall mag dieses bei besonders hohen Forderungen im finanzgerichtlichen Verfahren, deren Durchsetzung unsicher erscheint, aber auch für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe relevant werden.
- Die Änderung wird am 01.07.2008 in Kraft treten.

Gebührenrecht

Änderungen durch das RDG

- Das RDG erweitert in vorsichtiger Weise den Umfang der durch Steuerberater zulässigen Dienstleistungen auf nicht-steuerlichen Berufsfeldern als Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG, und zwar im außergerichtlichen Bereich.
- Bei der Honorierung der nach dem RDG erlaubten Tätigkeiten kann für Vergütungsfragen auf die bekannten Grundsätze insbesondere aus dem Bereich der vereinbarten Tätigkeiten zurückgegriffen werden. Eigene neue gesetzliche Vorgaben stellt das RDG insoweit nicht auf.

Gebührenrecht

Änderungen durch das RDG

- Vorbehaltsaufgaben
 - Sämtliche Vorbehaltsaufgaben i.S.v. § 33 StBerG sind im besonderen Teil der StBGebV (§§ 21 ff.) detailliert dargestellt; auftretende Lücken sind über entsprechende Anwendung von § 2 StBGebV zu schließen.
 - Soweit bei steuerrechtlicher Betrachtung notwendigerweise auch die zivilgerichtliche Gestaltung beraten und sodann umgesetzt werden muss, ist im Einzelfall zu entscheiden,
 - Ob die Honorierung über die Haupttätigkeit nach der StBGebV mit umfasst ist oder
 - Ob insofern ein eigener Gebührentatbestand bei der Festlegung der Vergütung heranzuziehen ist.

Gebührenrecht

Änderungen durch das RDG

- Vereinbare Tätigkeiten
 - Als Beispiel für „vereinbare Tätigkeiten“ werden in § 57 Abs. 3 StBerG vorrangig treuhänderische und wirtschaftsberatende Tätigkeiten genannt.
 - Die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse werden dabei bei dem mandatierten Steuerberater vorausgesetzt
 - Beispiel:** Existenzgründungs- und Finanzierungsberatung, Controlling, Rating-, Sanierungs- und Unternehmensnachfolgeberatung

Gebührenrecht

Änderungen durch das RDG

- Aus vergütungsrechtlicher Sicht waren diese Tätigkeiten schon bisher nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts zu entgelten; daran hat sich auch nach dem Inkrafttreten des RDG nichts geändert
- Liegt keine Honorarvereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Steuerberater vor, hat der Steuerberater angemessene Gebühren nach Maßgabe der „üblichen Vergütung“ zu berechnen.
- Zivilrechtlich folgt dies aus den Regeln zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung und zum Recht eines Gläubigers auf Bestimmung der Gegenleistung (§ 675 i.V.m. § 611 Abs. 2 oder § 632 Abs. 2 BGB, §§ 315, 316 BGB).

Gebührenrecht

Änderungen durch das RDG

Beratungshinweis:

- In diesem Bereich sollten - fast zwingend - schriftliche Honorarvereinbarungen mit dem Mandanten - sinnvollerweise auf Stundenbasis - getroffen werden.
- Im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen und das Haftungsrisiko wird der Stundensatz bei mindestens 150 €, wenn nicht deutlich höher liegen müssen.